

Die Namensänderung von Eltern ohne deutsche Staatsangehörigkeit durch Behörden des Heimatstaates kann sich nach § 1617c Abs. 2 Nr. 1 BGB auf ihr Kind mit (auch) deutscher Staatsangehörigkeit erstrecken.

(Amtlicher Leitsatz)

31 Wx 6/13

OLG München
Beschluss vom 14.01.2013

T e n o r

Die Beschwerde der Standesamtsaufsicht gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 7. Dezember 2012 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Beischreibung eines Vermerks im Geburtenbuch über die Änderung des Geburtsnamens der Beteiligten zu 1.

Die Beteiligte zu 1 wurde im Oktober 2010 in München geboren; sie besitzt die polnische und die deutsche Staatsangehörigkeit. Ihre Eltern und ihre 2007 in München geborene Schwester haben ausschließlich die polnische Staatsangehörigkeit.

Die zuständige polnische Behörde hat mit Bescheiden vom 14.9.2011, rechtskräftig seit 30.9.2011, gemäß Art. 4 Abs. 1 des polnischen Gesetzes über die Änderung von Vornamen und Familiennamen die Änderung der Namen des Vaters und der Mutter der Beteiligten zu 1 von "K." in "S" (Geburtsname der Mutter) ausgesprochen und festgestellt, dass die Namensänderung gemäß Art. 8 Abs. 1 auch für die beiden minderjährigen Kinder gelte.

Für das erstgeborene Kind hat das Standesamt die Namensänderung dem Geburtseintrag beigeschrieben. Hinsichtlich der Beteiligten zu 1 hat das Standesamt jedoch Zweifel, ob sich die Namensänderung der Eltern auch auf sie erstreckt, weil sie (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Das Amtsgericht München hat mit Beschluss vom 7.12.2012 das Standesamt angewiesen, im Geburtenbuch einen Vermerk über die Änderung des Geburtsnamens der Beteiligten zu 1 beizuschreiben. Die Standesamtsaufsicht hat Beschwerde eingelegt, um eine obergerichtliche Klärung dieser Frage herbeizuführen.

II.

Die zulässige Beschwerde führt zur Bestätigung der Entscheidung des Amtsgerichts. Die in Polen erfolgte behördliche Namensänderung entfaltet zwar für die Beteiligte zu 1 in Deutschland keine Wirkung, die wirksame Änderung des Familiennamens der Eltern erstreckt sich aber nach § 1617c Abs. 2 Nr. 1 BGB auf ihren Geburtsnamen.

1. Die Namensführung der Beteiligten zu 1 richtet sich nach deutschem Recht, weil sie auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (Art. 10 Abs. 1 EGBGB i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). Auch für die Voraussetzungen einer behördlichen Namensänderung ist deshalb deutsches Recht maßgeblich (vgl. Palandt/Thorn BGB 72. Aufl. 2013 Art. 10 EGBGB Rn. 8; Staudinger/Hepting BGB <2007> Art. 10 EGBGB Rn. 72). Die behördliche Änderung des Namens eines deutschen Staatsangehörigen kann mit Wirkung für den deutschen Rechtskreis nur durch die Entscheidung einer inländischen Behörde erfolgen (§ 1 NamÄndG). Dieser Grundsatz ist auch für deutsch-ausländische Doppelstaater anwendbar, und zwar auch dann, wenn der deutsche Staatsangehörige zugleich die Staatsangehörigkeit des Staates führt, der die Namensänderung vorgenommen hat (BayObLGZ 2000, 18/24 m.w.N.; OLG München NJW-RR 2012, 454 = StAZ 2012, 181). Etwas anderes gilt nur im Geltungsbereich des CIEC-Übereinkommens vom 4.9.1958 über die Änderung von Namen und Vornamen. Polen ist jedoch nicht Vertragsstaat dieses Übereinkommens. Aufgrund der Entscheidung der zuständigen polnischen Behörden über die Namensänderung kann deshalb keine Beischreibung des geänderten Namens im Geburtenbuch erfolgen.

2. Der wirksam geänderte Ehe name der Eltern erstreckt sich jedoch gemäß § 1617c Abs. 2 Nr. 1 BGB ohne weiteres auf den Geburtsnamen der weniger als fünf Jahre alten Beteiligten zu 1. Diese Vorschrift bezweckt, die Herstellung der Namensgleichheit zwischen Eltern und Kind zu ermöglichen. Für ihre Anwendung ist es unerheblich, auf welcher Grundlage die Namensänderung der Eltern erfolgt ist. Sie umfasst deshalb grundsätzlich auch den Fall, dass sich der Ehe name der Eltern, der Geburtsname des Kindes geworden ist, durch eine behördliche Namensänderung geändert hat.

Im Allgemeinen wird bei einer behördlichen Namensänderung allerdings § 1617c Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht zur Anwendung kommen, weil sich deren Erstreckung auf minderjährige Kinder regelmäßig bereits aus einer spezialgesetzlicher Regelung (§ 4 NamÄndG) ergibt, die in ihrem Anwendungsbereich § 1617c Abs. 2 Nr. 1 BGB verdrängt (vgl. MünchKommBGB/v. Sachsen Gessaphe 6. Aufl. 2012 § 1617 c Rn. 15; Erman/Michalsky/Döll BGB 13. Aufl. 2011 § 1617c Rn. 13). Greift im Einzelfall eine solche spezialgesetzliche Vorschrift aber nicht ein, bleibt es auch für die Fälle behördlicher Namensänderung bei § 1617c Abs. 2 Nr. 1 BGB (h. M., vgl. KG FGPrax 2001, 193/194 = StAZ 2002, 79; MünchKommBGB/v. Sachsen Gessaphe § 1617c Rn. 28; Palandt/Götz § 1617c Rn. 6; Staudinger/Coester BGB <2007> § 1617c Rn. 33; aA wohl Bamberger/Roth/ Enders BGB 3. Aufl. 2012 § 1617c Rn. 7.3).